

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 43.

Samstag den 9. April

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 478. (3) Nr. 6667.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung des Posttritt-, Postillon- und Schmier-Geldes, dann der Wagengebühr in Siebenbürgen, vom 1. März 1842 angefangen. — Im Einverständnisse mit der königl. siebenbürgischen Hofkanzlei ist das Posttrittgeld in Siebenbürgen für ein Pferd und eine einfache Post vom 1. März d. J. angefangen für den ersten Semester 1842 von 45 kr. auf 50 kr. erhöht worden. — Hiernach wird die Gebühr für einen gedeckten Wagen mit der Hälfte, und für einen offenen Wagen mit einem Vierteltheile des Posttrittgeldes für ein Pferd festgesetzt, das Schmier- und Postillons-Trinkgeld aber bei dem dermaligen Ausmaße belassen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 5. März 1842, 3. 9035, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 20. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,  
k. k. Gubernialrath.

3. 479. (3) Nr. 5636.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyr. Guberniums in Laibach. — Benehmen bei der Realisirung der Beamten-Cautionen, Behufs der Einbringung von Ersäßen. — Einer Mittheilung der k. k. allgemeinen Hofkammer zu Folge, haben Seine Majestät über die allerunterthänigst gestellte Anfrage, wie sich bei der Realisirung der Beamten-Cautionen, Behufs der Einbringung von Ersäßen zu benehmen sey, nachstehende

allerhöchste Entschließung vom 11. December 1841 herabgelangen zu lassen geruhet: Zur Realisirung der von Staats- und Fonds-Beamten, dann von städtischen und ständischen Beamten eingelegten Cautionen, welche in öffentlichen Fondsobligationen oder in Anlagen bei dem Staatsschuldentilgungsfonde bestehen, ist, sobald die Ersäzpflicht des Beamten durch eine keiner weiteren Berufung unterliegende administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ein weiteres Erkenntniß einer Gerichtsbehörde nicht erforderlich, sondern es ist ohne weitere Verzögerung nach dem unten seinem vollen Inhalte nach angeführten hohen Hofkammerdecrete vom 15. August 1820, 3. 34589, oder nach Verschiedenheit der Fälle in anderer angemessener Weise mit der Veräußerung vorzugehen, immer aber auch auf die übrigen, etwa auf der Obligation haftenden Eigenthums- und Pfandrechte die gehörige Rücksicht zu nehmen. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge des eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. v. M., 3. 5636, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

**B e i l a g e.**

Hofkammer-Decret vom 15. August 1820, 3. 34589. — Da bisher mehrere Credits-Cassen über Anmelden der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse die Vormerkung der börsenmäßig einzulösenden, auf bestimmte Namen lautenden Obligationen, als Eigenthum der Tilgungsfonds-Hauptcasse, und die Verabfolgung der rückständigen Interessen aus dem

Grunde verweigert haben, weil dieselben nicht mit den gehörigen Cessionen der Eigenthümer an die eben genannte Cassé versehen waren, so hat die hohe Hofkammer zur Beseitigung dieses gegründeten Anstandes verordnet, daß künftig auf allen jenen Obligationen, welche zur Berichtigung von Forderungen des Arers börsmäßig eingelöset werden sollen, und auf bestimmte Namen lauten, bevor sie zu diesem Ende an die hohe Hofkammer vorgelegt werden, von dem jeweiligen Eigenthümer derselben, oder im Verweigerungsfalle von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Erfasses hiebei einzuschreiten hat, die gehörige Cession an die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcassé zum Behufe der börsmäßigen Einlösung ordnungsmäßig ist. — Ferner wurde zur Erleichterung der Amtshandlung der Tilgungsfonds-Hauptcassé und zur schnelleren Beförderung des Einlösungs-Geschäftes überhaupt angeordnet, daß jede Behörde, welche eine Obligation zu diesem Ende hochdahn vorlegt, ihrem Einschreiten zugleich ein Certificat der betreffenden Creditscassé über den Interessen-Ausstand von der Obligation anzuschließen hat.

**3. 477. (3) Nr. 6666.**  
Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Laibach ist die, durch Beförderung des Andreas Souvan zum Neustadler Kreiscaffé-Controllor, für das Kriegscasségeschäft bestimmte vierte Cassé-Officiersstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser oder eventuell der fünften und letzten Casséofficiersstelle mit dem gleichen Gehalte von 500 fl. C. M. wird daher hiemit der Concurs bis Ende des kommenden Monates April mit dem Bemerkten ausgeschreiben, daß jene Individuen, welche hierum sich zu bewerben gedenken, ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche, mit gehöriger Nachweisung des Standes, Alters, der zurückgelegten Studien, ihrer bisherigen Dienstleistung und Sprachkenntnisse, überhaupt aber aller Qualifikationen, insbesondere des Besizes der vorgeschriebenen Befähigung für einen Cassédienstplatz und der vorschriftsmäßig abgelegten Prüfung aus dem Kriegscassé-Geschäfte, an diese Landesstelle, und zwar, wenn dieselben schon dienende Beamte sind, im Wege ihrer Amtsvorstellung zu überreichen, und in denselben anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Laibacher Cameral- und Kriegs-

zahlamtes verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 24. März 1842.

Thomas Pauker,  
k. k. Sub. Secretär.

**3. 492. (2) Nr. 7096.**

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Kreisamte in Adelsberg ist die mit einem Jahrgehalte von Dreihundert Gulden M. M. verbundene Kreis-Chirurgenstelle in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Concurs bis letzten April l. J. mit dem Bedeuten ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre diekfälligen Gesuche, wenn sie sich schon in einer Anstellung befinden, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst aber unmittelbar bei dieser Landesstelle einzureichen haben. — Außer den gesetzlichen Documenten über die Eigenschaften des Gesuchstellers wird die Ausweisung über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache strenge gefordert. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 26. März 1842.

Franz Glöser,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**3. 490. (2) Nr. 7665. Nr. 52. St. O. B. C.**

**K u n d m a c h u n g**

der Verkauf-Versteigerung einer in der Gemeinde und Rentbezirke Dignano gelegenen Bruderschaftsfonds-Realität. — In Folge hohen Hofkammer-Præsidential-Decretes vom 25. Februar l. J., Nr. 1014 P. P., wird am 10. Mai d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem Rentamte Dignano, Ilirianer Kreises, zum Verkaufe im Wege öffentlicher Versteigerung, der nachbenannten, dem Bruderschaftsfonde gehörigen und in der Gemeinde Dignano gelegenen Realität geschritten werden, als: des in der Contrada Buran nächst Gallesana, im Gemeindebezirk Dignano gelegenen Acker- und Nebengrundes, im beiläufigen Flächenmaße von 1 Foch 1477 □ Klafter, geschätzt auf 90 fl. 14<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. — Diese Realität wird, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den oben angeetzten Fiscalpreis ausgetoten und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des Præsidiums der hohen k. k. Hofkammer, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-

Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlags bekannten coursmäßigen, oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und als gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den, kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigten würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Übergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen den, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Ertheilungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Hälfte des Kauffchillings binnen Jahresfrist, vom Tage der Übergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteherers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgelegt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Teilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Reli-

citationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationsblusigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag, und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Dignano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission Triest am 10. März 1842.  
Ernst Freiherr v. Locella,  
k. k. Subernialrath.

Z. 491. (2) Nr. 7950. ad Nr. 3905.  
E d i c t.

Bei dem k. k. inner-österreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte ist eine Rathsprotocollisten-Adjuncten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um dieselbe haben ihre belegten Gesuche, worin sie sich insbesondere über die zurückgelegten Rechtsstudien, und über ihre Sprachen-Kenntnisse auszuweisen, und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellations-Gerichtes verwandt oder verschwägert sind, durch ihre Amtsvorstände binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, bei diesem k. k. Appellations-Gerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 17. März 1842.

#### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 493. (2) E d i c t. Nr. 165.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter zu Landstraf wird hiermit bekannt gemacht, daß am 22. April l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die Pachtversteigerung des Preisegger Schlaftrunkweines auf 6 nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1842 bis letzten October 1848, in der hierortigen Amtskanzlei abgehalten werden wird, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können. — R. R. Verwaltungsamt Landstraf am 2. März 1842.

3. 487. (2)

## Straßenlicitations = Kundmachung.

In Folge löbl. k. k. Landesbaudirections-Verordnung vom 24. März l. J., 3. 769, werden bei dem k. k. Straßen-Commissariate Neustadt für das Jahr 1842 die unten angemerkten Straßen-Kunstbauten-Herstellung an angesagten Tagen und Bezirksobrigkeiten abgehalten werden, wie folgt:

Nrus. der Gegenstände	District:		Benennung des Bauobjectes	Conservations-Bauten								in		Tag und Ort der Licitacion
	Straßen	Affidenten		Stütz-, Wand- und Leisten-Mauern		Reconstruction der Brücken, Canäle u. Durchlässe		Geländer, Brücklinge und sonstige Gegenstände		Straßen-Bauzeug-Lieferung		Summa		
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
2	Ugramer	Treffen	Reparation der Werchliner Brücke	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit Treffen den 16. April 1842.
3			Reconstruct. der Canäle u. Durchlässe	—	—	34	55	—	—	—	—	—	—	
4			Herstellung der Leistenmauern	144	57	—	—	—	—	—	—	—	—	
5			Herstellung einiger Geländer	—	—	—	—	153	54	—	—	357	46	
6			7	Reparat. der Neustadtler Gurf-Brücke	—	—	308	11	—	—	—	—	—	
7	Reconstruction der Canäle	—	—	80	58	—	—	—	—	—	—			
8	Ugramer	Mün-fendorfer	Reparation der Brücken	—	—	205	20	—	—	—	—	—	Bei der löbl. Bez. Obr. Landesstraß den 21. April 1842.	
9			Reconstruction der Canäle	—	—	173	20	—	—	—	—	—		
10			Herstellung der Leistenmauern	514	13	—	—	—	—	—	—	—		—
11			Herstellung der Geländer	—	—	—	—	168	15	—	—	—		—
12	Carlstädter	Möttlinger	Reparation der Möttlinger Brücke	—	—	816	8	—	—	—	—	—	Bei dem Ober-richteromte zu Möttling den 24. April 1842.	
13			„ der Poganizer „	—	—	9	48	—	—	—	—	—		
14			Herstellung der Stützmauer	266	47	—	—	—	—	—	—	—		—
15			„ der Geländer	—	—	—	—	279	30	—	—	1272		13

wozu Unternehmungslustige mit dem Beifolge vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen und die Baudevise täglich bei dem k. k. Straßen-Commissariate zu Neustadt, Haus-Nr. 102, eingesehen werden können, und daß die Licitacion jeden Tag mit Schlag 10 Uhr anfangen wird, daher die Licitanten zu erscheinen ersucht werden, weil nach Abschlag eines Gegenstandes kein nachträglicher Anbot angenommen wird. Die schriftlichen, auf 6 kr. Stämpel geschriebenen Offerte werden nur bis 10 Uhr angenommen; auf später einlangende und nicht nach der Vorschrift verfaßte Offerte wird nicht reflectirt. Jeder Licitant hat sich mit 5% Badium und 10% Caution zu versehen, ohne welchen Niemand zugelassen wird. — k. k. Straßen-Commissariat Neustadt den 30. März 1842.